



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Etienne Schneider  
Novaragasse 42/7  
1020 Wien  
Österreich

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5  
TEL +49 (0) 30 18 682-0  
FAX +49 (0) 30 18 682-2506  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 23. Oktober 2020

[e.schneider.6.9zgte3h8ve@fragdenstaat.de](mailto:e.schneider.6.9zgte3h8ve@fragdenstaat.de)

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Arbeitspapier zur Reform der Währungsunion**

BEZUG Ihr Antrag vom 28. September 2020

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/20/10347**

DOK **2020/1028105**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Schneider,

in Ihrer E-Mail vom 28. September 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Für die Untersuchungen im Rahmen meiner Doktorarbeit am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien benötige ich das Arbeitspapier "Grundlage für die Verhandlungen auf europäischer Ebene", welches im November bzw. Herbst 2018 im Rahmen der Diskussion über die Reform der europäischen Währungsunion im BMF erstellt wurde. Es wird in diesem Artikel der Zeit genannt und umfasst offenbar etwas über 20 Seiten:*

*<https://www.zeit.de/2018/48/europaeische-waehrungsunion-emmanuel-macron-europaplan-bundesregierung-antwort>*

*Sollten seither weitere Arbeitspapier bzw. Non-Paper zur Reform der Währungsunion erstellt worden sein, die maßgeblich für die Positionierung des BMF bzw. der Bundesregierung auf europäischer Ebene sind/waren, bitte ich Sie, mir diese ebenfalls zukommen zu lassen.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Ein etwa 20-seitiges Arbeitspapier „Grundlage für die Verhandlungen auf europäischer Ebene“ aus dem Herbst 2018, das Grundlage des von Ihnen angegebenen Berichtes auf „zeit.de“ sein könnte, konnte im Bundesministerium der Finanzen (BMF) trotz intensiver Recherche in mehreren Fachreferaten nicht ermittelt werden. Diese Informationen liegen im BMF nicht vor.

Zu Ihrer Frage nach weiteren Arbeitspapieren bzw. Non-Paper, die zur Reform der Währungsunion im BMF erstellt wurden, konnten drei Dokumente nebst einer Anlage zum Ausbau des ESM recherchiert werden, die in dem von Ihnen angeführten Artikel auch Erwähnung fanden.

Diese können Ihnen jedoch nicht herausgegeben werden, da sie VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind und die Einstufungsgründe weiterhin bestehen. Damit ist der Zugang nach § 3 Nummer 4 IFG in Verbindung mit der VSA (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz) ausgeschlossen. Das öffentliche Interesse an der Einstufung besteht nach wie vor. Die Kenntnisnahme durch Unbefugte kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein, indem Nachteile für die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland bei einer unbefugten Kenntnisnahme zu befürchten sind.

Darüber hinaus handelt es sich um Dokumente, die dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet wurden und daher als Ausschussdrucksachen zu behandeln sind.

Einem Informationsanspruch steht daher § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. §§ 69, 73 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) entgegen. Gemäß § 69 Absatz 1 GO-BT sind die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich. Gemäß der nach § 73 Absatz 3 GO-BT ergangenen Richtlinien zur Behandlung von Ausschussprotokollen nicht-öffentlicher Sitzungen (die Sitzungen des Haushaltsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich) darf nur, wer ein berechtigtes Interesse nachweist, Protokolle nicht-öffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die keine Verschlussachen sind, in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen einsehen. Gemäß Ziffer III der Richtlinien gilt diese Regelung für Ausschussdrucksachen entsprechend.

Selbst wenn die Ausschussdrucksachen nicht als VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft worden wären, bestünde ein Anspruch auf Informationszugang gegenüber dem BMF nicht. Eine Einsichtnahme in Ausschussdrucksachen nicht-öffentlicher Sitzungen des Haushaltsausschusses ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig, über welches nach den gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT ergangenen Richtlinien der Präsident des Deutschen Bundestages entscheidet.

Ihrem Antrag kann ich daher leider nicht entsprechen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.